

An das Bundesministerium der Finanzen Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock Wilhelmstr. 97 10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 24.03.2020 515/562

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

BMF-Schreiben "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)" vom 19.03.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir begrüßen ausdrücklich die Maßnahmen in dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020, mit dem erhebliche Erleichterungen für die Unternehmen getroffen worden sind. Wir erlauben uns gleichwohl, nachfolgend einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzuschlagen:

Das BMF-Schreiben sieht vor, dass unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige in einem vereinfachten Verfahren bis zum 31.12.2020 Anträge auf Stundung (§ 222 AO) der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen können. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sind besonders zu begründen. Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Regelungen.

1. Keine Beschränkung auf unmittelbar betroffene Steuerpflichtige

Es sollte allen Steuerpflichtigen ab dem 01.03.2020 ermöglicht werden, Stundungsanträge im vereinfachten Verfahren zu stellen.

Nach dem BMF-Schreiben (Ziffer 1) sollen nur unmittelbar betroffene Steuerpflichtige die Vergünstigung in Anspruch nehmen können. Offen ist, wer als unmittelbar betroffen anzusehen ist.



Seite 2/4 zum Schreiben vom 24.03.2020 an das Bundesfinanzministerium

Wir gehen davon aus, dass zumindest die Steuerpflichtigen die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen können, die Adressat einer staatlich verhängten Maßnahme (bspw. einer Betriebsschließung oder eines Tätigkeitsverbots nach dem IfSG) sind.

Fraglich ist aber, ob auch Unternehmer, deren wirtschaftliche Schäden beispielsweise durch Lieferschwierigkeiten oder Liquiditätsengpässe eines in die Lieferkette eingebundenen Geschäftspartners ausgelöst wurden, zu den unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen zählen oder als lediglich "mittelbar" betroffen einzuordnen sind, mit der Folge, dass sie die begünstigende Regelung nicht in Anspruch nehmen können.

Die vorgenommene Beschränkung auf lediglich unmittelbar Betroffene ist u.E sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Steuerpflichtige, die aufgrund von Corona-Virus-bedingten Betriebsschließungen, Quarantänemaßnahmen, Liefer- oder Liquiditätsschwierigkeiten ihrer Geschäftspartner Umsatzeinbußen und Zahlungsausfälle erleiden, sind gleichermaßen betroffen. Es ist kein Grund erkennbar, warum diese Personen die Verfahrensvereinfachungen nicht in Anspruch nehmen können, zumal es ihnen in der aktuellen Situation einer Pandemie auch nicht möglich sein dürfte, die wirtschaftlichen Verluste aus der Geschäftsbeziehung durch andere Maßnahmen (beispielsweise durch Ausweichen auf andere Zulieferer oder Erschließen neuer Geschäftsfelder) adäquat zu kompensieren. Ein Ausweichen auf andere Geschäftspartner kann auch politisch nicht gewollt sein, da sich dadurch die wirtschaftliche Situation der unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen durch den Wegfall von Geschäftsbeziehungen - auch langfristig - verschärfen würde. Insofern ist die Situation der aktuellen Pandemie auch schwerwiegender als zurückliegende Katastrophen, wie etwa das Elbhochwasser, das Maßnahmen lediglich für die unmittelbar Betroffenen vorgesehen hat.

Ferner sollte berücksichtigt werden, dass wegen der zu erwartenden Vielzahl von Anträgen diese auch von der Finanzverwaltung nicht im Detail geprüft werden können. Die Streichung der Voraussetzung "unmittelbar" würde daher insgesamt zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung beitragen.

Wir regen daher an, das Wort "unmittelbar" und die Ziffer 4 des BMF-Schreibens, wonach für die mittelbar Betroffenen (nur) die allgemeinen Grundsätze gelten, zu streichen.



Seite 3/4 zum Schreiben vom 24.03.2020 an das Bundesfinanzministerium

2. Darlegung der Verhältnisse

Zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer sollte in dem Stundungsantrag auf eine Darlegung der Verhältnisse durch den Steuerpflichtigen verzichtet werden.

Zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen muss der Steuerpflichtige "nicht unerheblich betroffen" sein (Ziffer 1 des BMF-Schreibens).

Auch hier lässt das BMF-Schreiben offen, was darunter zu verstehen ist. Damit Steuerpflichtige möglichst kurzfristig von den Entlastungsmaßnahmen Gebrauch machen können, sollten die Voraussetzungen und das Verfahren so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet sein. Es ist daher zu begrüßen, dass im BMF-Schreiben darauf hingewiesen wird, dass keine strengen Anforderungen an die Darlegung der Verhältnisse gestellt werden sollen. Als ausreichend sollte z.B. die Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen werden, zu der von einer Schließung betroffenen Branche zu gehören oder Geschäftsbeziehungen zu Betrieben dieser Branche zu unterhalten.

3. Absehen von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Stundung sollte ohne Festsetzung einer Sicherheitsleistung erfolgen.

Nach Ziffer 1 des BMF-Schreibens ist vorgesehen, dass auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden kann. Offengelassen wird, ob eine Sicherheitsleistung nach § 222 S. 2 AO verlangt werden kann.

Zur Erreichung des Zwecks der unbürokratischen, wirtschaftlichen Entlastung der Steuerpflichtigen und der Sicherung bzw. des Erhalts ihrer Liquidität sollte auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden.

4. Absehen von der Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter als Haftungsschuldner

Es sollte von einer Haftungsinanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter der Steuerpflichtigen nach § 69 AO abgesehen werden, wenn der Stundungs- oder Herabsetzungsantrag nicht rechtzeitig vor Eintritt der Fälligkeit der Steuern des laufenden Voranmeldungszeitraums oder Vorauszahlungszeitpunkts gestellt wird.

Sofern Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer Stundung der Umsatzsteuer des laufenden Voranmeldungszeitraums bzw. künftiger



Seite 4/4 zum Schreiben vom 24.03.2020 an das Bundesfinanzministerium

Voranmeldungszeiträume Gebrauch machen wollen, sollte der Stundungsantrag rechtzeitig vor Eintritt der Fälligkeit (d.h. bestenfalls mit Abgabe der Voranmeldung) gestellt werden, um die Festsetzung von Säumniszuschlägen zu vermeiden. Gleiches gilt für einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Im Hinblick auf die aktuelle Situation kann es aber vorkommen, dass aufgrund von Personalengpässen der jeweilige Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird. In diesen Fällen sollte die Finanzverwaltung von Sanktionen gegenüber den Steuerpflichtigen oder ihren Organen absehen. Insbesondere sollte trotz Fristversäumnisses kein Verschulden der Organe der Steuerpflichtigen angenommen werden, sodass eine Haftungsinanspruchnahme nach § 69 AO in Verbindung mit §§ 34, 35 AO nicht in Betracht kommt. Die Aufnahme eines expliziten Hinweises wäre wünschenswert.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die Anmerkungen in den künftigen Beratungen berücksichtigen und das BMF-Schreiben anpassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA Fachleiterin Steuern und Recht